

**Auslegungsvermerk der Gemeinde**  
(Öffentlichkeitsbeteiligung § 43b EnWG)

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom ..... 20...  
bis ..... 20...  
in der Gemeinde.....

**Gemeinde**



**Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde**

Nach § 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG planfestgestellt durch Beschluss vom ..... 20...  
**Planfeststellungsbehörde**



**Auslegungsvermerk der Gemeinde**  
(Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan (§ 43b EnWG i.V.m. § 74 VwVfG))

Der Planfeststellungsbeschluss und Ausfertigung des festgestellten Planes  
haben ausgelegen in der Zeit vom ..... 20...  
bis ..... 20...  
in der Gemeinde.....

**Gemeinde**



## Technische Erläuterungen

Geplanter Neubau und Betrieb der  
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich -  
Niederstedem, Bl. 4225  
Abschnitt: Pkt. Pillig - UA Wengerohr

und Änderung der  
220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Neuwied, Bl. 2409,  
auf 110-kV-Betrieb  
Abschnitt: Pkt. Pillig - Pkt. Melchhof

Stand:	01.02.2021
Inhalt:	Seite 1 – 6



westnetz

**DB Energie**

## Anlage 1

### **Technische Erläuterungen** zur zweiten Planänderung der

# **110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung** **Pkt. Metternich – Niederstedem, Bl. 4225**

**im Abschnitt:**  
**Pkt. Pillig – UA Wengerohr**

**Und Änderung der**  
**220-kV-Höchstspannungsfreileitung Nie-**  
**derstedem – Neuwied, Bl. 2409, auf 110-**  
**kV-Betrieb**

**im Abschnitt:**  
**Pkt. Pillig – Pkt. Melchhof**

nach §§ 43 Abs. 4, 43a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP i.V.m.  
§ 73 Abs. 8 VwVfG

zwecks Schutzstreifenreduzierung der Bl. 2409

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Anlass der Planänderungen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Beschreibung des Antragsgegenstands .....</b>	<b>2</b>

## 1. Allgemeines zum bisherigen Vorhaben / Verfahren

Am 29.03.2019 wurde das Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die 110-/380-kV-Freileitung Metternich – Niederstedem, Bl. 4225, hier Genehmigungsabschnitt 2 (GA 2) von Punkt (Pkt.) Pillig – Umspannanlage (UA) Wengerohr, bei der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) durch die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin beantragt. Das Vorhaben erstreckt sich über die im mittleren Norden von Rheinland-Pfalz gelegenen Landkreise Mayen-Koblenz, Cochem-Zell und Bernkastel-Wittlich (s. Abbildung 1).



Abbildung 1: Verortung des Genehmigungsabschnitts 2.

Die Offenlage der Planfeststellungsunterlagen erfolgte vom 05.08.2019 bis zum 04.09.2019. Für die Durchführung des Erörterungstermins ergeben sich aus dem „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ erweiterte Möglichkeiten. Aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos einer Präsenzveranstaltung hat die SGD Nord als zuständige Planfeststellungsbehörde von der Möglichkeit einer schriftlichen Online-Konsultation nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht (§§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 PlanSiG). Die Online-Konsultation wurde in der Zeit vom 23.11.2020 bis 18.12.2020 durchgeführt.

Im Nachgang zur ersten Planänderung, die im Januar 2021 bei der SGD Nord beantragt wurde, folgt hiermit die Beantragung der zweiten Planänderung. Antragsgegenstand der ersten Planänderung waren Mastverschiebungen, eine Schutzstreifenausweitung der Bl. 2409, technische Änderungen von Masten, die Aufweitung eines Waldschutzstreifens und die Errichtung eines Freileitungsprovisoriums. Die im Rahmen der ersten Planänderung vorgenommenen Schutzstreifenausweitungen, können mit der Schutzstreifenreduzierung als Gegenstand der zweiten Planänderung verrechnet werden (s. Kap. 3, UVP-Bericht (Anlage 1, 1. PÄ)). Sollte die hiermit beantragte zweite Planänderung nicht genehmigt werden, so sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff der ersten Planänderung erforderlich, welche dann von der Vorhabenträgerin zeitnah nachgereicht werden.

## **2. Anlass der Planänderungen**

Die beantragte Planung sieht vor, dass die heutige Bl. 2409 vom 220-kV-Betrieb auf einen 110-kV-Betrieb umgestellt wird. Da der Bestandsschutzstreifen für den 220-kV-Betrieb ausgelegt ist, kann dieser teilweise reduziert werden.

Gemäß §§ 43 Abs. 4, 43a EnWG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG RLP i.V.m. § 73 Abs. 8 VwVfG ist die Änderung eines bereits ausgelegten Plans zulässig. Erfasst werden Änderungen, die während des laufenden Planfeststellungsverfahrens und noch vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses notwendig werden.

## **3. Beschreibung des Antragsgegenstands**

Gegenstand dieses Planänderungsantrags ist eine Verschmälerung des Schutzstreifens der Bl. 2409. Im Folgenden wird die Planänderung in ihrem Ausmaß und ihrer Auswirkung, aus technischer sowie umweltfachlicher Sicht, näher erläutert. Eine Visualisierung des Antragsgegenstands erfolgt durch einen Ausschnitt aus dem entsprechenden Lageplan, der in Anlage 7 der Antragsunterlagen zur zweiten Planänderung enthalten ist und in welchem mittels verschiedenfarbiger Kennzeichnungen sowohl die bisherige Planung (ocker) als auch die vorgesehene Planänderung (grün) dargestellt ist.

Die Inhalte des UVP-Berichts sind in einem gesonderten Abschnitt zu den jeweiligen technischen Änderungen erläutert. Eine ausführliche Darstellung der Umwelt ist der Anlage 14 des Planfeststellungsantrags zu entnehmen, auf eine Wiederholung wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Änderungen verzichtet.

Beschreibung:

Der Bestandsschutzstreifen der Bl. 2409 ist auf einer Länge von ca. 35 km, vom Punkt (Pkt.) Pillig bis zum Pkt. Melchhof, für den 220-kV-Betrieb ausgelegt und variiert in der Regel zwischen 22 m und 30 m Breite zu beiden Seiten der Leitungsachse. Je nach Situation kann der Bestandsschutzstreifen um bis zu 8 m reduziert werden. Im folgenden Lageplanausschnitt (Abbildung 2) ist beispielhaft für das Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 310 und Nr. 311 eine Reduzierung des Schutzstreifens von 25,5 m zu beiden Seiten der Leitungsachse auf jeweils 18 m dargestellt. Eine vollständige Zusammenstellung aller, von der Schutzstreifenreduzierung betroffenen, Lagepläne ist in Anlage 7 der angefügten Unterlagen zur zweiten Planänderung enthalten.

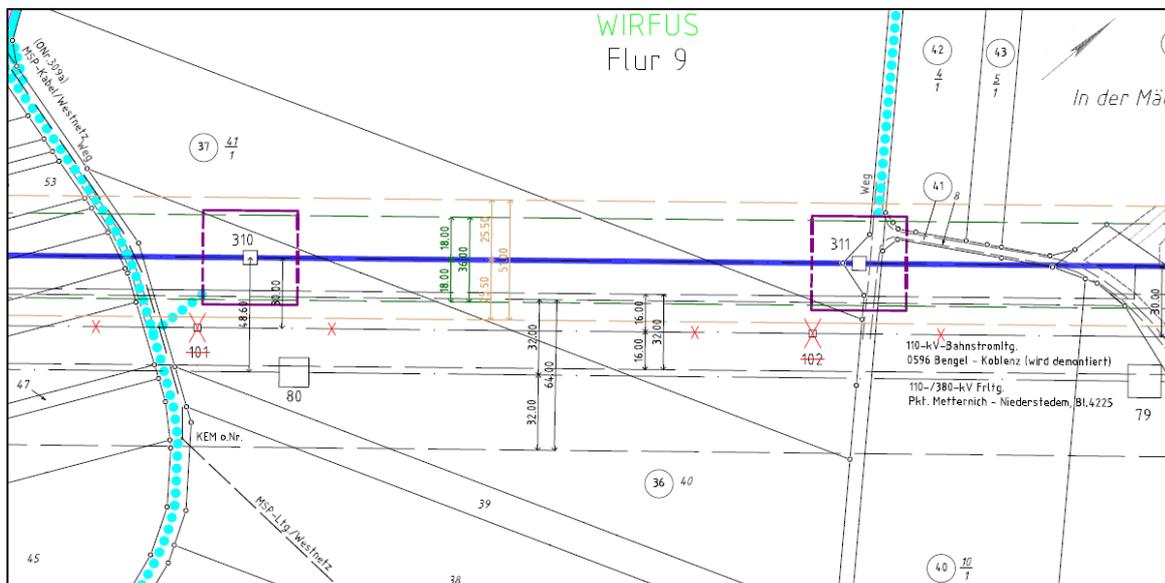


Abbildung 2: Beispielhafter Lageplanausschnitt der Schutzstreifenreduzierung der Bl. 2409 zwischen den Masten Nr. 310 und Nr. 311.

#### Begründung:

Der Schutzstreifen kann auf einer Länge von ca. 35 km auf die Anforderungen des alleinigen 110-kV-Betriebs reduziert werden, da die Bl. 2409 nach beantragter Planung zukünftig anstatt mit 220 kV nur noch mit 110 kV betrieben werden soll.

#### Auswirkung:

Aufgrund der Schutzstreifenreduzierung kommt es zu einer Entlastung der durch den Schutzstreifen in Anspruch genommenen Flurstücke. Einzelne Flurstücke fallen vollständig aus dem Leitungsschutzstreifenbereich heraus, sodass die Inanspruchnahme der bisher dinglich belasteten Grundstücke entfällt. Neue bzw. erweiterte Betroffenheiten entstehen nicht.

#### UVP-Bericht

##### Beschreibung aus Sicht der Umwelt:

Die Verschmälerung des Schutzstreifens der Bl. 2409 über eine Länge von ca. 35 km vom Pkt. Pillig bis zum Pkt. Melchhof führt zu einer Entlastung auf einer Gesamtfläche von 97.783 m<sup>2</sup>. Hiervon profitieren insbesondere Flächen mit höherwüchsigen Gehölzen und Wald im gesamten Verlauf, welche auch auf größerer Länge in Natura 2000-Gebieten sowie sonstigen Schutzgebieten nach BNatSchG liegen. Im Rahmen der 1. Planänderung kommt es im Gegenzug zu einer Verbreiterung des ursprünglich geplanten Schutzstreifens in folgenden Bereichen:

- 993 m<sup>2</sup> bei den Masten Nr. 126 bis 127 der Bl. 4225
- 3.996 m<sup>2</sup> bei den Masten Nr. 246 bis 247 der Bl. 2409
- Neuausweisung von 381 m<sup>2</sup> bei den Masten Nr. 149 bis 151 der Bl. 4225 und im Gegenzug Aufhebung von 407 m<sup>2</sup>
- Neuausweisung von 4.515 m<sup>2</sup> bei den Masten Nr. 169 bis 170 der Bl. 4225 und im Gegenzug Aufhebung auf 5.619 m<sup>2</sup>

Somit kommt es insgesamt zu einer Aufhebung von Schutzstreifen bei der 1. und 2. Planänderung in Höhe von 103.809 m<sup>2</sup> und einer Neuausweisung von 9.885 m<sup>2</sup>. Eine

Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ergeben sich durch die Veränderungen bei den Schutzstreifen im Rahmen der 1. und 2. Planänderung nicht. Vielmehr profitieren die jetzt noch wuchshöhenbeschränkten Biotoptypen von den geplanten Änderungen.

Kumulierende Wirkungen:

Kumulierende Wirkungen, über die oben beschriebenen hinaus, können ausgeschlossen werden.

Fazit:

Aus Sicht der Umweltverträglichkeit ist durch die oben beschriebene Änderung des Leitungsschutzstreifens der Bl. 2409 nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, sondern von Entlastungen gegenüber den Darstellungen in den Antragsunterlagen vom Januar 2019 auszugehen.